

06.12.22**Antrag**
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates: Anpassungen bei der Erls-
abschpfung zur Strkung der Bioenergie

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 6. Dezember 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefgteEntschlieung des Bundesrates: Anpassungen bei der Erlsabschpfung zur
Strkung der Bioenergie

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 zu setzen. Es wird sofortige Sachent-
scheidung beantragt.Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

Entschließung des Bundesrates: Anpassungen bei der Erlösabschöpfung zur Stärkung der Bioenergie

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der Bioenergie eine herausragende Bedeutung für die Lösung der aktuellen Energieversorgungs- und Energiepreiskrise zukommt. Durch flexibel und bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Produktion von Strom und Wärme, kann die Nutzung von Erdgas reduziert und eventuell aufkommenden Versorgungsengpässen im Strom- und Wärmebereich vorgebeugt werden.
2. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat die Regelungen zur Abschöpfung von Überschusserlösen, wie sie im Rahmen der von Seiten des Bundeskabinetts am 25. November 2022 beschlossenen Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind, mit großer Sorge. Insbesondere wird die Gefahr gesehen, dass viele Bioenergieanlagen nicht mehr kostendeckend betrieben werden können und dass aufgrund der Komplexität der Vorgaben sowie der mit dem Abschöpfungsmechanismus verbundenen Bürokratie die Rechts- und Planungssicherheit für die Betreiber in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird.
3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung von der anfangs noch vorgesehenen Rückwirkung der Abschöpfung ab dem 1. September 2022 Abstand genommen hat. Die Rückwirkung hätte einen massiven Eingriff in den Vertrauensschutz der betroffenen Anlagenbetreiber bedeutet und dem Energiestandort Deutschland schwerwiegenden Schaden zugefügt.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die vorgesehenen Referenzwerte für Bioenergieanlagen auch inklusive der Sicherheitszuschläge in vielen Fällen nicht ausreichend sind, um die gestiegenen Investitions- und Betriebskosten zu decken, die sich zum Beispiel in Folge erhöhter Substratpreise oder gestiegener Kosten für Reparaturen und umweltschutzbedingter Ersatzinvestitionen ergeben. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

- a. den Sicherheitszuschlag in Höhe von 7,5 Cent pro Kilowattstunde auf 10 Cent pro Kilowattstunde zu erhöhen,
 - b. den erhöhten Sicherheitszuschlag nicht nur für Biogasanlagen vorzusehen, sondern auf sämtliche Biomasseanlagen zu erstrecken und
 - c. auch für ausgeförderte Biomasseanlagen einen Sicherheitszuschlag vorzusehen.
5. Der Bundesrat bittet im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der für die Anwendung der Abschöpfung geltenden Grenze von 1 Megawatt um folgende Anpassungen:
 - a. Bei verschiedenen Biogasanlagen, welche das benötigte Biogas über eine Leitung aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen (so genannte „Satellitenanlagen“), sollte keine Zusammenrechnung der Leistung vorgesehen werden.
 - b. Um einen Anreiz für eine systemdienliche Ausrichtung von Biomasseanlagen zu schaffen, sollte für Biomasseanlagen anstatt auf die installierte Leistung auf die übliche Höchstbemessungsleistung der Anlage abgestellt werden.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Laufzeit der Abschöpfung über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht, indem die Regelungen mittels Rechtsverordnung, für die keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bis zum 30. April 2024 verlängert werden können. Der Bundesrat bittet, im Interesse der Planungssicherheit der betroffenen Anlagenbetreiber von dieser Ermächtigung abzusehen und ein definitives Ende der Erlösabschöpfung mit Ablauf der europarechtlich zwingenden Regelung bis Ende Juni 2023 vorzusehen.